



Versichert bei der VBG

Freiwillige Unternehmensversicherung
für Selbstständige

VBG – Ihre gesetzliche Unfallversicherung

Von A wie Architekturbüro bis Z wie Zeitarbeitsunternehmen – rund 1,8 Millionen Unternehmen aus mehr als 100 Branchen sind Mitglied der gesetzlichen Unfallversicherung VBG. VBG ist die Kurzbezeichnung für die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft. Sie ist eine der neun auf Branchen ausgerichteten gewerblichen Berufsgenossenschaften in Deutschland. Die VBG steht ihren Mitgliedern in zwei wesentlichen Bereichen zur Seite: bei der Prävention von Arbeitsunfällen, Wegeunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie bei der Unterstützung im Schadensfall. Im Jahr 2024 wurden rund 420.000 Unfälle und Berufskrankheiten registriert. Die VBG kümmert sich darum, dass Versicherte bestmöglich wieder zurück in den Beruf und ihr soziales Leben finden. Über 2.500 Vollbeschäftigte an elf Standorten arbeiten an dieser Aufgabe mit. Darüber hinaus finden in den sechs Akademien die VBG-Seminare für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit statt. Neben Präsenz-Seminaren bietet die VBG auch verstärkt Online-Seminare für eine ortsunabhängige Weiterbildung an.

Weitere Informationen: www.vbg.de

Inhalt

1	Was bietet Ihnen die VBG?	4
2	Für welche Unternehmen ist die VBG zuständig?	5
3	Wer kann sich bei der VBG freiwillig versichern?	6
4	Welche Risiken sind versichert?	8
5	Welche Leistungen erhalten Sie als freiwillig Versicherte oder Versicherter bei Eintritt eines Versicherungsfalls?	10
5.1	Medizinische, berufliche und soziale Rehabilitation	10
5.2	Sicherung des Lebensunterhalts während der Rehabilitation	10
5.3	Entschädigung durch Rente	11
5.4	Höhe der Geldleistungen	11
6	Damit es gar nicht erst zu einem Unfall kommt – unsere Leistungen der Prävention	14
7	Wie wird der Beitrag berechnet?	15
8	Wollen Sie sich freiwillig versichern?	16
9	Wichtige Hinweise	17
10	Sie wünschen nähere Informationen?	17
11	Informationen zum Gehaltsbeitrag	18



1 Was bietet Ihnen die VBG?

Die VBG ist eine Trägerin in der gesetzlichen Unfallversicherung und damit Teil der Sozialversicherung. Bundesweit betreut sie circa 1,6 Millionen Unternehmen mit mehr als 10 Millionen pflichtversicherten Beschäftigten. Viele selbstständige Unternehmer, Unternehmerinnen und unternehmerähnliche Personen genießen die Vorteile der Freiwilligen Unternehmerversicherung. Dadurch sind die im Zusammenhang mit Ihrer Tätigkeit stehenden Risiken von Unfällen und Berufskrankheiten bei der VBG versichert.

Die VBG

- unterstützt Sie, um Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhüten (Prävention),
- gewährt Maßnahmen der medizinischen, beruflichen und sozialen Reha-

- bilitation mit dem Ziel, Ihre Gesundheit und Leistungsfähigkeit nach Eintritt eines Versicherungsfalls wiederherzustellen (Rehabilitation),
- erbringt Geldleistungen für Sie und Ihre Hinterbliebenen (Entschädigung).



2 Für welche Unternehmen ist die VBG zuständig?

Bei der VBG sind Unternehmen aus über 100 Branchen versichert. Dazu gehören zum Beispiel Banken, Versicherungen, Verwaltungen, freie Berufe, besondere Unternehmen, Unternehmen der keramischen und Glas-Industrie sowie Unternehmen der Straßenbahnen, U-Bahnen und Eisenbahnen.

Weiterhin versichert die VBG Unternehmen der Informations- und Kommunikationstechnologie, Unternehmen der Beratung und Auskunft sowie Finanzdienstleistungen, Leasingunternehmen und Werbeunternehmen.

Zu den „besonderen Unternehmen“ zählen unterschiedliche Unternehmens-

arten wie Zoos und Detektivbüros, aber auch kulturelle Einrichtungen wie Theater und Museen.

Eine Übersicht der Unternehmen erhalten Sie auf der Webseite im Stichwortverzeichnis zum Gefahrtarif 2022 unter www.vbg.de/gefahrtarif.



3 Wer kann sich bei der VBG freiwillig versichern?

Sie als Unternehmerin und Unternehmer und Ihnen gleichgestellte Personen wie Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft, Gesellschafter-Geschäftsführer und Gesellschafter-Geschäftsführerinnen einer GmbH, sofern sie maßgebenden Einfluss auf die Entscheidungen der Gesellschaft haben, Vorstandsmitglieder von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit sowie Kommanditisten und Kommanditistinnen, soweit sie aufgrund des Gesellschaftsvertrages im Unternehmen tätig sind und maßgeblichen Einfluss auf die Gesellschaft ausüben, können sich bei der VBG freiwillig versichern. Eine Übersicht über die Versicherungsmöglichkeiten von Personen in Leitungsfunktionen bei juristischen Personen des Privatrechts finden Sie auf den Seiten 8 und 9 dieser Broschüre.



Zu den Unternehmerinnen und Unternehmern gehören auch Angehörige der freien Berufe, wie zum Beispiel Architekten und Architektinnen sowie Ingenieure und Ingenieurinnen.

Auch Eheleute und Lebenspartner oder Lebenspartnerinnen von Unternehmerinnen und Unternehmern, die im Unternehmen mitarbeiten, können sich bei der VBG freiwillig versichern, sofern sie

nicht aufgrund eines Arbeitsvertrages beschäftigt sind (dann besteht eine Pflichtversicherung).

Informationen zur Pflichtversicherung erhalten Sie in der Broschüre „Versichert bei der VBG – Pflichtversicherung für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen“, die Sie im Internet unter www.vbg.de/pflichtversicherung herunterladen können.

4 Welche Risiken sind versichert?

Versichert sind Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten.

Arbeitsunfälle sind Unfälle, die Sie als freiwillig Versicherter oder Versicherte bei der Ausübung Ihrer Arbeit oder auf einer Dienstreise erleiden. Entscheidend ist, dass die Tätigkeit dem Unternehmen und nicht privaten Zwecken dient. Versichert sind auch Wegeunfälle. Hierbei handelt es sich um Unfälle, die Sie auf dem direkten Weg zur Arbeit oder zurück erleiden.

In der Regel beginnt dieser Weg mit dem Verlassen des Wohnhauses und endet mit dem Erreichen der Arbeitsstätte.

Auch Berufskrankheiten sind versichert. Hierbei handelt es sich um Krankheiten, die Sie als Versicherter oder Versicherte infolge einer versicherten Tätigkeit erleiden. Diese anerkannten Erkrankungen sind in einer Liste der Bundesregierung durch Rechtsverordnung bezeichnet.

Unfallversicherungsschutz in Leitungsfunktionen

Rechtsform/ Unternehmensart	Funktion/Tätigkeit	Versicherungsschutz	
		Kraft Gesetzes?	Freiwillige Versicherung möglich?
GmbH	Geschäftsführer/Geschäftsführerin	Ja	Nein
	Gesellschafter-Geschäftsführer/Gesellschafter-Geschäftsführerin mit Minderheitsbeteiligung	Ja	Nein
	Gesellschafter-Geschäftsführer/Gesellschafter-Geschäftsführerin mit Minderheitsbeteiligung, aber mit Sperrminorität	Nein	Ja
	Gesellschafter-Geschäftsführer/Gesellschafter-Geschäftsführerin mit Mehrheitsbeteiligung	Nein	Ja
Aktiengesellschaft	Vorstand/Vorständin	Nein	Ja
	Aktionärsvertreter/Aktionärsvertreterin im Aufsichtsrat	Nein	Nein
	Arbeitnehmervertreter/Arbeitnehmervertreterin im Aufsichtsrat	Ja	Nein



Rechtsform/ Unternehmensart	Funktion/Tätigkeit	Versicherungsschutz	
		Kraft Gesetzes?	Freiwillige Versicherung möglich?
Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (groß)	Vorstand/Vorständin	Nein	Ja
Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (klein, § 53 VAG)	Vorstand/Vorständin	Ja	Nein
Eingetragene Genossenschaft	Vorstand/Vorständin	Ja	Nein
Kommandit- gesellschaft	Komplementär/Komplementärin	Nein	Ja
	Kommanditist/Kommanditistin, der/die auf- grund arbeitsvertraglicher Regelung tätig wird	Ja	Nein
	Kommanditist/Kommanditistin, der/die ohne arbeitsvertragliche Regelung tätig wird	Nein	Ja
GbR	Gesellschafter/Gesellschafterin	Nein	Ja
OHG	Gesellschafter/Gesellschafterin	Nein	Ja

5 Welche Leistungen erhalten Sie als freiwillig Versicherte oder Versicherter bei Eintritt eines Versicherungsfalls?

5.1 Medizinische, berufliche und soziale Rehabilitation

Nach Eintritt eines Versicherungsfalls sind die **Wiederherstellung Ihrer Gesundheit** und Ihre **Wiedereingliederung** in Arbeit und Gesellschaft das wichtigste Ziel der VBG.

Zu diesem Zweck werden nicht nur die **Kosten der dazu erforderlichen ambulanten und stationären medizinischen Behandlung übernommen**. Durch ein aktives Rehabilitations-Management wird die optimale medizinische Behandlung sichergestellt. Im Gegensatz zur gesetzlichen Krankenversicherung erhalten Sie alle Rehabilitationsleistungen wie beispielsweise Medikamente oder

Krankenhausbehandlungen ohne etwas zuzahlen zu müssen.

Können Sie aufgrund der Unfallfolgen Ihren Beruf nicht mehr wie bisher ausüben, werden die nötigen **Maßnahmen für Ihre berufliche Wiedereingliederung ergriffen**. Im Bedarfsfall kann dies sogar eine neue Berufsausbildung bedeuten.

Soziale Rehabilitation und ergänzende Hilfen wie der Umbau von Kraftfahrzeugen oder Wohnungen sowie Rehabilitationssport erleichtern Ihre Rückkehr in die Gesellschaft. Auch im Pflegefall werden alle Kosten von der VBG übernommen.

5.2 Sicherung des Lebensunterhalts während der Rehabilitation

Während der Rehabilitation wird Ihr **Lebensunterhalt** und der Ihrer Familie mit Geldleistungen abgesichert.

Sie erhalten **Verletztengeld**, wenn Sie infolge eines Versicherungsfalls arbeits-

unfähig sind oder aufgrund einer Heilbehandlungsmaßnahme eine ganztägige Erwerbstätigkeit zunächst nicht ausüben können. Da Sie dann kein oder ein geringeres Einkommen erzielen, erhalten Sie als freiwillig Versicherte oder Ver-

sicherter pro Kalendertag den 450. Teil der von Ihnen gewählten Versicherungssumme, in der Regel ab dem 22. Kalendertag der ärztlich festgestellten Arbeitsunfähigkeit. Es sei denn, Sie haben bei einer gesetzlichen Krankenkasse Anspruch auf Krankengeld.

Wenn aufgrund des Versicherungsfalls die stationäre Behandlung im Krankenhaus oder in einer Rehabilitationsein-

richtung erforderlich ist, wird das Verletzengeld für die Dauer dieses Aufenthalts gezahlt.

Wenn Sie an einer berufsfördernden Maßnahme teilnehmen und in dieser Zeit nicht für Ihren Unterhalt oder den Ihrer Familie sorgen können, wird **Übergangsgeld**, das ebenfalls nach der von Ihnen gewählten Versicherungssumme berechnet wird, gezahlt.

5.3 Entschädigung durch Rente

Bleibt Ihre Erwerbsfähigkeit nach einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit beeinträchtigt, haben Sie Anspruch auf Entschädigung – **in Form einer Verletzten- oder Berufskrankheitenrente**, falls nötig auch ein Leben lang.

Diesen Anspruch haben Sie, wenn Ihre Erwerbsfähigkeit infolge eines Versicherungsfalls nach der 26. Woche um wenigstens 20 Prozent gemindert ist.

Bei vollständigem Verlust der Erwerbsfähigkeit erhalten Sie eine Vollrente in Höhe von zwei Dritteln Ihrer Versicherungssumme.

5.4 Höhe der Geldleistungen

Die Höhe der Geldleistungen richtet sich nach der von Ihnen gewählten Versicherungssumme. Diese können Sie unabhängig von der Höhe Ihres tatsächlichen Einkommens frei wählen.

Die Mindestversicherungssumme muss für 2026 mindestens 28.476,00 Euro

betragen und darf 120.000,00 Euro nicht überschreiten.

Haben Sie die Mindestversicherungssumme gewählt, erfolgt automatisch eine jährliche Anpassung an die Bezugsgröße in der Sozialversicherung (60 Prozent der gesetzlich festgelegten Bezugsgröße).



Die folgende Übersicht zeigt Ihnen die Höhe der wichtigsten Geldleistungen in Euro am Beispiel einiger Versicherungssummen:

Versicherungssumme	Verletztengeld während der ärztlich festgestellten Arbeitsunfähigkeit ¹ – monatlich –	Rente bei 100 % Minderung der Erwerbsfähigkeit – jährlich –
40.000,00	2.666,70	26.666,67
60.000,00	3.999,90	40.000,00
120.000,00	8.000,10	80.000,00

Bei Tod durch Versicherungsfall wird ein Sterbegeld von 1/7 der jeweils geltenden Bezugsgröße gewährt.

¹ Grundsätzlich ab dem 22. Tag der aufgrund von Unfallfolgen festgestellten Arbeitsunfähigkeit, es sei denn, der oder die Versicherte hat bei einer gesetzlichen Krankenkasse Anspruch auf Krankengeld. Wird aufgrund eines Versicherungsfalls die stationäre Behandlung in Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen erforderlich, wird Verletztengeld für die Dauer dieses Aufenthalts gezahlt (§ 20 Abs. 7 der Satzung der VBG).



Rente bei 20 % Minderung der Erwerbsfähigkeit – jährlich –	Witwen- und Witwerrente ² – jährlich –		Halbwaisenrente – jährlich –
	30 % (kleine) ³	40 % (große) ⁴	
5.333,33	12.000,00	16.000,00	8.000,00
8.000,00	18.000,00	24.000,00	12.000,00
16.000,00	36.000,00	48.000,00	24.000,00

-
- 2 Maximal für 24 Monate nach Tod der versicherten Person. Bei Eheschließung vor dem 01.01.2001 und wenn mindestens ein Partner oder eine Partnerin vor dem 02.01.1962 geboren wurde, ist der Anspruch nicht auf 24 Kalendermonate beschränkt.
- 3 Solange der oder die Berechtigte in der Kindererziehung ist, das 45. Lebensjahr vollendet hat (ab 2012 stufenweise Anhebung auf das 47. Lebensjahr nach § 218a Abs. 2 SGB VII) oder eine Erwerbsminderung vorliegt, wird die große Witwen- und Witwerrente (40 Prozent) gezahlt.
- 4 Eigenes Einkommen wird angerechnet.



6 Damit es gar nicht erst zu einem Unfall kommt – unsere Leistungen der Prävention

Die VBG bietet Ihnen umfassende Hilfen und maßgeschneiderte Lösungen für die sichere und gesundheitsgerechte Gestaltung Ihres Arbeitsplatzes an:

- Sie werden vor Ort in allen Fragen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes beraten und es werden Systemberatungen zur Optimierung Ihrer Arbeitssysteme durchgeführt.
- Es werden betriebliche Einrichtungen geprüft und gesundheitliche Belastungen für Sie ermittelt.
- Es werden Ihnen praxisgerechte Informationsmedien, die Sie bei der VBG bestellen können, geboten.
- Es werden Ihnen Seminare zu den Themen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz geboten, an denen Sie ohne zusätzliche Kosten teilnehmen können (inklusive Reisekostenerstattung, Unterbringung und Verpflegung).

Fragen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz werden unter 01805 8247728 (0,14 Euro/Minute aus dem Festnetz, Mobilfunk maximal 0,42 Euro/Minute) beantwortet.

Alle Medien der VBG finden Sie im Internet unter www.vbg.de/downloads.

7 Wie wird der Beitrag berechnet?

Der Beitrag berechnet sich nach der von Ihnen gewählten Versicherungssumme, den aktuellen Beitragsfüßen und der Gefahrklasse, zu der das Unternehmen nach dem Gefahrtarif der VBG veranlagt ist.

Die VBG erhebt einen einheitlichen Mindestbeitrag, wenn der regulär berechne-

te Beitrag niedriger als der Mindestbeitrag ist (§ 161 SGB VII).

Ihr Beitrag setzt sich aus den Positionen

- a) „Beitrag zur allgemeinen Umlage“ und dem
 - b) „Anteil an der Lastenverteilung nach Neurenten“
- zusammen.

Die jeweiligen Berechnungsformeln lauten:

a)
$$\frac{\text{Versicherungssumme} \times \text{Gefahrklasse} \times \text{Beitragsfuß allgemeine Umlage}}{1.000}$$

b)
$$\frac{\text{Versicherungssumme} \times \text{Gefahrklasse} \times \text{Beitragsfuß Lastenverteilung Neurenten}}{1.000}$$

Die nachfolgenden Beispiele basieren auf den Beitragsfüßen 2025, die auf 4,40 Euro für die allgemeine Umlage

und 0,3445 Euro für die Lastenverteilung nach Neurenten pro 1.000,00 Euro Versicherungssumme festgesetzt wurden.

Beispiele zur Beitragsberechnung freiwillig Versicherter für das Jahr 2025 in Euro (Jahresbeitrag):

Versicherungs- summe	Gesellschafter- Geschäftsführer/-in eines IT-Unternehmens	Rechtsanwalt/ Rechtsanwältin	selbstständige(-r)/ Versicherungs- vertreter/-in
40.000,00	110,00	130,00	165,00
60.000,00	160,00	195,00	245,00
120.000,00	315,00	380,00	490,00

Allgemeines zum Thema Beitrag

Der Beitrag zur VBG wird rückwirkend nach Ablauf eines Kalenderjahres erhoben, in der Regel im April des Folgejahres.

Die VBG erhebt Vorschüsse auf die Beiträge. Die Beitragsvorschüsse werden auf der Grundlage des zuletzt festgesetzten Gesamtbeitrages ermittelt. Die Verrechnung der für das Beitragsjahr gezahlten Vorschüsse erfolgt im April des

folgenden Jahres, wenn die konkrete Beitragsberechnung durchgeführt wird.

Die VBG erhebt einen einheitlichen Mindestbeitrag, wenn der regulär berechnete Beitrag niedriger als der Mindestbeitrag ist (§ 161 SGB VII).

Ihr Beitrag dient vollständig der Erfüllung der beschriebenen vielfältigen Aufgaben.

8 Wollen Sie sich freiwillig versichern?

Nutzen Sie den Online-Service der VBG und schließen Sie die Freiwillige Unternehmensversicherung unter www.vbg.de/frw ab.

9 Wichtige Hinweise

Die Beiträge, die von Einzelunternehmerinnen oder Einzelunternehmern oder Gesellschaftern einer Personengesellschaft (GbR, OHG) für eine Freiwillige Unternehmerversicherung an die gesetzliche Unfallversicherung entrichtet werden, sind als Betriebsausgaben abzugsfähig. Das Gleiche gilt für die mitarbeitenden Ehegatten beziehungsweise Lebenspartner und Lebenspartnerinnen, sofern diese eine Freiwillige Unternehmerversicherung abgeschlossen haben.

Die bei einem Arbeitsunfall gewährten Leistungen aus der Freiwilligen Unter-

nehmerversicherung gehören zu den Betriebseinnahmen, sind aber aufgrund des § 3 Nr. 1 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes (EStG) steuerfrei.

Gesellschafter-Geschäftsführer oder Gesellschafter-Geschäftsführerinnen einer GmbH und die Mitglieder des Vorstands einer Aktiengesellschaft sind aus Sicht der Finanzämter in der Regel als Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen anzusehen. Die von ihnen entrichteten Beiträge an die gesetzliche Unfallversicherung stellen abzugsfähige Werbungskosten dar.

10 Sie wünschen nähere Informationen?

Fragen zum Versicherungsschutz und zu den Leistungen beantworten Ihnen gerne die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bezirksverwaltungen.

Rufen Sie einfach die für Sie zuständige Bezirksverwaltung an oder schicken Sie eine E-Mail. Die Kontaktdaten finden Sie auf der letzten Seite dieser Broschüre.

Informationen

Sie können sich auch im Internet unter **www.vbg.de/frw** informieren.



11 Informationen zum Gefahrtarif

Der Gefahrtarif dient der Beitragsberechnung und wird von der VBG auf der Grundlage gesetzlicher Bestimmungen erlassen. Er enthält alle Unternehmensarten, für die die VBG sachlich zuständig ist, sowie die für sie geltenden Gefahrklassen.

Gefahrklassen werden nicht für einzelne Unternehmen, sondern für Unternehmensarten (Gefahrtarifstellen) festgestellt. Eine Unternehmensart umfasst Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art mit gleichem oder ähnlichem Gefährdungsrisiko. Die Gefahrklassen werden ermittelt, indem die Entschädigungsleis-

tungen für die Arbeits- und Wegeunfälle sowie Berufskrankheiten einer Unternehmensart (Gefahrtarifstelle) den Entgelten gegenübergestellt werden. Der aktuelle Gefahrtarif berücksichtigt alle Entschädigungsleistungen sämtlicher Versicherungsfälle sowie die beitragspflichtigen Arbeitsentgelte der abhängig Beschäftigten und die Versicherungssummen der freiwillig versicherten Unternehmerinnen und Unternehmer aus dem Beobachtungszeitraum.

Die Gefahrklassen spiegeln das Gefährdungsrisiko der jeweiligen Gefahrengemeinschaft wider.

Impressum

Herausgeber



Massaquoipassage 1
22305 Hamburg
Postanschrift: 22281 Hamburg
www.vbg.de

Realisation

Jedermann-Verlag GmbH
www.jedermann.de

Artikelnummer 62-13-0001-0

Fotos

Titel: elnariz/stock.adobe.com
S. 4: iStock.com/golero
S. 5: iStock.com/ALotOfPeople
S. 6/7: iStock.com/pixdeluxe
S. 9: iStock.com/vernonwiley
S. 12/13: Andrey Popov/
stock.adobe.com
S. 14: iStock.com/RobertoDavid
S. 18: iStock.com/RomoloTavani

Nachdruck nur mit schriftlicher
Genehmigung der VBG

Stand April 2026

Der Bezug dieser Informationsschrift
ist für Mitgliedsunternehmen der VBG
im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Wir sind für Sie da!

www.vbg.de

Kundendialog der VBG: 040 5146-2940

Notfall-Hotline für Beschäftigte im Auslandseinsatz:

+49 (40) 5146-7171 | www.vbg.de/Notfall-im-Ausland

Sichere Nachrichtenverbindung: www.vbg.de/kontakt



Für Sie vor Ort – die VBG-Bezirksverwaltungen:

Bergisch Gladbach

Kölner Straße 20
51429 Bergisch Gladbach
Tel.: 02204 407-0 · Fax: 02204 1639
E-Mail: BV.BergischGladbach@vbg.de
Seminarbuchung unter
Tel.: 02204 407-165

Berlin

Markgrafenstraße 18
10969 Berlin
Tel.: 030 77003-0 · Fax: 030 7741319
E-Mail: BV.Berlin@vbg.de
Seminarbuchung unter
Tel.: 030 77003-128

Bielefeld

Nikolaus-Dürkopp-Str. 8
33602 Bielefeld
Tel.: 0521 5801-0 · Fax: 0521 61284
E-Mail: BV.Bielefeld@vbg.de
Seminarbuchung unter
Tel.: 0521 5801-165

Dresden

Wiener Platz 6
01069 Dresden
Tel.: 0351 8145-0 · Fax: 0351 8145-109
E-Mail: BV.Dresden@vbg.de
Seminarbuchung unter
Tel.: 0351 8145-167

Duisburg

Düsseldorfer Straße 15
47051 Duisburg
Tel.: 0203 3487-0 · Fax: 0203 3487-210
E-Mail: BV.Duisburg@vbg.de
Seminarbuchung unter
Tel.: 0203 3487-106

Erfurt

Koenbergstraße 1
99084 Erfurt
Tel.: 0361 2236-0 · Fax: 0361 2253466
E-Mail: BV.Erfurt@vbg.de
Seminarbuchung unter
Tel.: 0361 2236-439

Hamburg

Sachsenstraße 18
20097 Hamburg
Tel.: 040 23656-0 · Fax: 040 2369439
E-Mail: BV.Hamburg@vbg.de
Seminarbuchung unter
Tel.: 040 23656-165

Ludwigsburg

Martin-Luther-Str. 79
171636 Ludwigsburg
Tel.: 07141 919-0 · Fax: 07141 902319
E-Mail: BV.Ludwigsburg@vbg.de
Seminarbuchung unter
Tel.: 07141 919-354

Mainz

Isaac-Fulda-Allee 22
55124 Mainz
Tel.: 06131 389-0 · Fax: 06131 389-116
E-Mail: BV.Mainz@vbg.de
Seminarbuchung unter
Tel.: 06131 389-180

München

Barthstraße 20
80339 München
Tel.: 089 50095-0 · Fax: 089 50095-111
E-Mail: BV.Muenchen@vbg.de
Seminarbuchung unter
Tel.: 089 50095-165

Würzburg

Riemenschneiderstraße 2
97072 Würzburg
Tel.: 0931 7943-0 · Fax: 0931 7943-800
E-Mail: BV.Wuerzburg@vbg.de
Seminarbuchung unter
Tel.: 0931 7943-412



VBG-Akademien für Arbeitssicherheit und Gesund- heitsschutz:

Akademie Dresden

Königsbrücker Landstraße 4C
01109 Dresden
Tel.: 0351 88923-0 · Fax: 0351 88923-34
E-Mail: Akademie.Dresden@vbg.de
Hotel-Tel.: 030 13001-29500

Akademie Gevelinghausen

Schlossstraße 1
59939 Olsberg
Tel.: 02904 9716-0 · Fax: 02904 9716-30
E-Mail: Akademie.Olsberg@vbg.de
Hotel-Tel.: 02904 803-0

Akademie Ludwigsburg

Martin-Luther-Straße 79
171636 Ludwigsburg
Tel.: 07141 919-181 · Fax: 07141 919-182
E-Mail: Akademie.Ludwigsburg@vbg.de

Akademie Mainz

Isaac-Fulda-Allee 20
55124 Mainz
Tel.: 06131 389-380 · Fax: 06131 389-389
E-Mail: Akademie.Mainz@vbg.de

Akademie Storkau

Im Park 1
39590 Tangermünde
Tel.: 039321 531-0 · Fax: 039321 531-23
E-Mail: Akademie.Storkau@vbg.de
Hotel-Tel.: 039321 521-0

Akademie Untermerzbach

Schlossweg 2
96190 Untermerzbach
Tel.: 09533 7194-0 · Fax: 09533 7194-499
E-Mail: Akademie.Untermerzbach@vbg.de
Hotel-Tel.: 09533 7194-100



Seminarbuchungen:

www.vbg.de/seminare

telefonisch in Ihrer
VBG-Bezirksverwaltung



Beitragsfragen:

www.vbg.de/kontakt

telefonisch unter
040 5146-2940